

Standorte Feuerwehrhaus

Naturschutzfachliche Ersteinschätzung

Stellungnahme der Fraktion Bündnis 90/die Grünen

Das Papier hat erhebliche Mängel und schöpft die Möglichkeiten, die sich auch in dieser für die Einschätzung ungünstigen Jahreszeit ergeben, nicht aus.

Beispiele:

Die Beschreibungen der Verhältnisse vor Ort sind – besonders bei den Außenstandorten sehr vage. Es fehlen Angaben zur Bodennutzung also, wieviel Ackerfläche, wieviel Wiese. Dass alles mit Schnee bedeckt war und man es deshalb nicht genau identifizieren konnte, ist eine Ausrede, die man nicht gelten lassen kann. Das Papier enthält auch nichts über die ungefähre Anzahl betroffener Obstbäume und deren Alter. Insgesamt fehlen Angaben über das Maß an biologischer Struktur, aus dem man Rückschlüsse auf die Artenvielfalt hätte ziehen können.

Es finden sich an verschiedenen Stellen Hinweise darauf, dass eventuell Ausgleichsmaßnahmen betroffen sein könnten. Solche Daten, deren Darstellung unsere Fraktion schon zweimal gefordert hat, hätte der Auftragnehmer leicht bei der Verwaltung einholen und in seiner Einschätzung darlegen können.

Beim Standort 3a ist die Lindenallee betroffen, die nach § 31 Naturschutzgesetz geschützt ist. Das wird in der Naturschutzfachlichen Ersteinschätzung nicht einmal erwähnt. Ob der Standort 3 auch betroffen ist, wird davon abhängen, wo genau das Feuerwehrhaus platziert werden soll. Hier hat der Kreisel ja bereits eine Lücke in die Allee gerissen.

Für den Standort „Talstraße“ wird in 16 m Entfernung ein geschützter Biotop angegeben, dessen Einfluss auf den Standort verneint wird. Gleichwohl taucht er als ökologische Beeinträchtigung in der Bewertungsmatrix für diesen Standort wieder auf. Den Biotop gibt es aber nicht mehr. Er ist den Bauarbeiten in Rück II zum Opfer gefallen. Ein Blick ins Gelände oder eine Nachfrage bei der Verwaltung hätte das schnell geklärt.

Ökologische Bewertungsmatrix

Die formalen Schutzkategorien wie Naturschutzgebiet, Vogelschutzgebiet, kartierte Biotope, die ohnehin auf keinen der Standorte zutreffen, fungieren in der Tabelle als leere Punktegeber, die keine Beeinträchtigungen vor Ort abbilden. Allenfalls kann man die Schutzgebiete zusammenfassen und die Nähe zu diesen als einen Bewertungspunkt aufnehmen. Unbedingt aufgenommen werden muss der **Grad der Neuversiegelung**, eine Einschätzung des **Verlusts an Struktureichtum** als Maß für die zu erwartende Betroffenheit der Artenvielfalt und die **Beeinträchtigung geschützter Landschaftsbestandteile** nach § 31 Naturschutzgesetz. Darunter fällt die Lindenallee.

Hochwasser: Wenn es sich bei dieser Bewertung um Hochwassergefahr für das Feuerwehrgebäude handelt, gehört sie nicht in den ökologischen Kriterienkatalog.

Fazit

Weder die Naturschutzfachliche Ersteinschätzung noch die daraus entwickelte Bewertungsmatrix werden der Aufgabe gerecht, dem Gemeinderat einen Maßstab für die zu erwartenden ökologischen Beeinträchtigungen an die Hand zu geben.

Die Fraktion Bündnis 90/die Grünen hat deshalb eine aussagekräftigere Bewertungsmatrix erarbeitet und bringt diese in die Beratung ein.